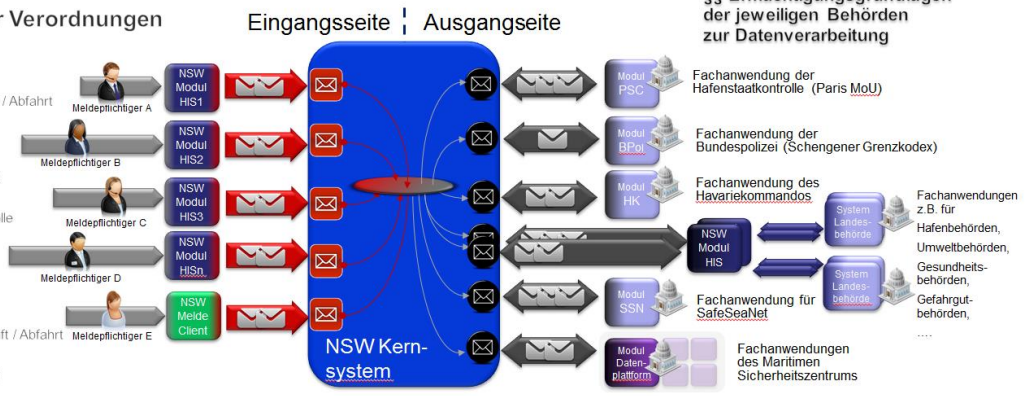


NSW Konzept v1.4

§§ Richtlinie 2010/65/EG

§§ Bund / Länder Verordnungen

- Schiffsanmeldung
- Verkehrsmeldung Ankunft / Abfahrt
- Hafenanmeldung
- Meldung Schiffssicherheit
- Meldung Hafenstaatkontrolle
- Meldung Seegesundheit
- Meldung Grenzpolizei
- Meldung Gefahrgut Ankunft / Abfahrt
- Meldung Abfallentsorgung



Übersicht NSW Kernsystem mit dem Fluss der Daten vom Melder zu den empfangenden behördlichen Fachabteilungen

Mit Inkrafttreten der Richtlinie 2010/65/EG des europäischen Parlaments und des Rates zur Vereinfachung und Harmonisierung von Meldeformalitäten im Seeverkehr hat jedes Land ein elektronisches System (National Single Window – NSW) bis zum 01. Juni 2015 einzurichten. Das jeweilige NSW muss alle Meldungen von Schiffen entgegennehmen, die entweder einen Hafen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) anlaufen oder aus einem solchen auslaufen. Über das NSW sind alle erforderlichen Informationen für einen Hafenbesuch nur einmal vom Meldepflichtigen zu melden und werden dann für die zuständigen Behörden bereitgestellt. Des Weiteren werden Teile dieser Informationen den Mitgliedstaaten über SafeSeaNet¹, einem europaweiten System zum Austausch von Daten zur Verminderung der Folgen und Verhinderung von Unfällen und Umweltverschmutzung auf See, den anderen Mitgliedstaaten auf Anforderung zur Verfügung gestellt.

Das **NSW Deutschland** nimmt verpflichtende Meldungen im Seeverkehr gemäß den Bundes- und Landesverordnungen (Umsetzung der Richtlinie 2010/65/EG), wie zum Beispiel Schiffsanmeldung, Hafenanmeldung

und Gefahrgutmeldungen für alle deutschen Häfen entgegen und verteilt diese an die berechtigten behördlichen Empfänger (siehe auch „Abrufen von Nachrichten“). Ziel ist dabei einerseits, dem Melder Doppelmeldungen des gleichen Inhalts zu ersparen, andererseits die Daten automatisch an die berechtigten Empfänger zu verteilen. Dazu gehört auch die Datenbereitstellung an SafeSeaNet.

Das **NSW ist modular aufgebaut**; es umfasst das NSW Kernsystem, das NSW Modul Schnittstelle, das NSW Modul Meldeclient und die NSW Module HIS/Behörde.

Der Geschäftsprozess des NSW ist logisch in drei Teile aufteilbar: Die „Entgegennahme von Meldungen“, die „Verteilung der Information“ und das „Abrufen von Nachrichten“. Die Verteilung der Meldungen, ist die Hauptaufgabe des NSW Kernsystems, das auf der Eingangsseite Meldungen über die NSW-Schnittstelle entgegennimmt, validiert und auf der Ausgangsseite Nachrichten über die NSW-Schnittstelle zur Verfügung stellt.

Um über die NSW Schnittstelle Meldungen abzugeben oder Nachrichten abzurufen ist eine entsprechende Berechtigung notwendig. Diese Berechtigung erhält ein NSW Modul HIS/Behörde durch einen Vertrag / interne Vereinbarung mit einer entsprechenden

¹ <http://www.emsa.europa.eu/ssn-main.html>

behördlichen Fachabteilung. Diese/r gilt als Nachweis eines aktuellen und gültigen behördlichen Erfordernisses. Der Vertrag / die interne Vereinbarung muss der für das NSW zuständigen Stelle vorgelegt werden, woraufhin diese, nach Unterzeichnung eines SLA, den Eintrag der entsprechenden Berechtigung im NSW System veranlasst. Danach kann ein NSW Modul HIS über die NSW Schnittstelle Meldungen abgeben und ein NSW Modul HIS/Behörde Nachrichten für die Fachabteilung aus dem NSW abrufen.

Über die NSW Schnittstelle werden Meldungen **an das NSW Kernsystem übergeben**. Dies geschieht in der Regel über ein „Hafen Informations-System“, kurz HIS, dessen Kontaktdaten im Verkehrsblatt des BMVI als offiziell zugelassenes NSW Modul HIS im Vorwege veröffentlicht wurden. Für die Meldungen selbst kann der Meldepflichtige auch eine andere Person (Melder) bestimmen, die für ihn die Meldungen abgibt. Das HIS ist verantwortlich für die Qualität der an das NSW übermittelten Daten. Bei der Entgegennahme der Meldungen werden diese vom NSW Kernsystem auf Korrektheit gegenüber der Schnittstellendefinition und der geforderten Inhalte nach den Meldeverordnungen des Bundes und der Länder geprüft. Entspricht eine Meldung nicht den veröffentlichten Anforderungen, so wird sie mit einer entsprechenden Fehlermeldung abgelehnt. Wenn bedingte Felder nicht mit den erforderlichen Informationen übergeben wurden, kann eine Meldung entgegen genommen werden, ohne dass die Meldeverpflichtung erfüllt wurde. In einem solchen Fall wird dem Melder eine Liste von „Violations“ zurückgegeben. Er hat dann die Verpflichtung, seine Meldung zu überarbeiten und erneut mit aktualisierten Daten abzugeben. Dies wird erlaubt, um der Anforderung nachzukommen, dass bei Meldungen die schon eingegebenen Daten als Informationen den zuständigen Behörden zur Verfügung gestellt werden können. Die zuständige Behörde wird dabei über die entsprechenden Violations in Kenntnis gesetzt.

Auf der Meldeseite steht zusätzlich ein rudimentärer Webclient als NSW Modul Meldeclient zur Verfügung. Das NSW Modul Meldeclient kommuniziert mit dem NSW Kernsystem wie die anderen NSW Module HIS über die NSW Schnittstelle. Somit ist es jedem Meldepflichtigen neben der Nutzung der NSW Modul HIS möglich seinen Meldepflichten, die aus den Verordnungen von Bund und Ländern folgen, durch Nutzung des NSW Moduls Meldeclients nachzukommen.

Im NSW Kernsystem werden die Meldungen als Nachrichten in die Nachrichtenkörbe der berechtigten Domänen gelegt.

Es werden keine Fachdaten von Meldungen verändert. Diese werden 1-zu-1 von den Meldungen in die Nachrichten übernommen.

Auf der **Ausgangseite** können die Nachrichten von dem NSW Modul HIS/Behörde mit entsprechender Berechtigung über die NSW Schnittstelle abgerufen werden. Die Informationen der Nachrichten werden erst außerhalb des NSW in den jeweiligen Fachanwendungen nach den Ermächtigungsgrundlagen zur Datenverarbeitung der jeweiligen Behörden verarbeitet.

Über das **NSW Deutschland** können in einem System Meldungen abgegeben werden und Nachrichten abgerufen werden. Diese Meldungen werden im NSW nicht verändert, sondern nur bei Empfang validiert und als Nachrichten an die berechtigten Empfänger weitergegeben. Die Eingabe von Meldedaten wird durch Vermeiden von Dopplungen vereinfacht. Unvollständige Meldungen werden nicht zwingend abgewiesen, sondern die darin enthaltenen Informationen können den berechtigten Behörden zur Verfügung gestellt werden. Der Melder wird jedoch darauf hingewiesen, dass er mit der abgegebenen Meldung der Meldepflicht noch nicht genüge getan hat und ein Update notwendig ist.

Eine Dokumentation der NSW Schnittstelle wird mit entsprechender Berechtigung zur Verfügung gestellt.